

# Allgemeine Zahlungs-, Lieferungs- und Montagebedingungen der Fa. Obermeier

## § 1 Allgemeines

- (1) Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihre Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle vertraglichen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Wir uns auch der Montageauftrag erteilt, so geltenden ergänzend die unten stehenden Montagebedingungen sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der aufgeführten Reihenfolge. Die VOB/B liegt zur Einsichtnahme bei uns aus und wird auf Wunsch kostenlos ausgehändigt oder übersandt.

## § 2 Vertragsabschluss

- (1) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell und individuell unter Angabe einer Angebotsnummer ausgearbeitete Angebote des Händlers hält sich dieser 28 Kalendertage ab Dattierung des vorstehenden Angebots gebunden. Diese können vom Besteller durch schriftlichen Auftrag (innerhalb vorgenannter Frist beim Hersteller eingehend) angenommen werden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Verkaufsgangestellen des Herstellers sind nicht beauftragt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## § 3 Montage

- (1) Die Montage der gelieferten Vertragsgegenstände erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung, die auch die Montagekosten festlegt.
- (2) Werden Zusatzarbeiten in Auftrag gegeben, so sind sie gesondert zu vergüten.
- (3) Der Besteller hat den Arbeitsraum der Montage ordentlich zur Verfügung zu stellen und für Stromanschluss zur Benutzung der elektrischen Werkzeuge zu sorgen.

## § 4 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Sie gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen.
- (2) Ist die VOB/B im Ganzen Vertragsbestandteil, so gelten deren Abnahmebestimmungen.
- (3) Im übrigen gilt folgende Regelung:
  - a) Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht ab, können wir unter Hinweis auf die Rechtsfolgen eine Nachfrist von 14 Kalendertagen setzen.
  - b) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist treten folgende Rechtsfolgen ein:
    - Die Vergütung wird unabhängig von der nicht erfolgten Abnahme fällig.
    - Die Gewährleistungsfrist beginnt.
    - Die Gefahr geht unbeschadet der Sonderregelung in § 9 auf den Auftraggeber über.
    - Die Beweislast für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften geht auf den Auftraggeber über.

## § 5 Preise

1. Kaufmännischer Verkehr
  - (1) Den vereinbarten Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten zugrunde.
  - (2) Sie gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert berechnet.
  - (3) Bei Veränderung der Maße, Stückzahlen oder Konstruktionsarten gegenüber der Bestellung werden die festgelegten Preise in dem der Veränderung entsprechenden Verhältnis herabgesetzt oder erhöht. Dabei bleiben Veränderungen außer Betracht, die die Herstellungskosten nicht beeinflussen. Dies hat der Hersteller auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.
  - (4) Die Preise sind für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Vertragsschluss bindend. Danach behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten.
  - (5) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen: sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
2. Nichtkaufmännischer Verkehr
  - (1) Wir sind berechtigt, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder von Materialpreiserhöhungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Kündigungsrecht zu.
  - (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
  - (3) Die Bestimmungen unter 1. (1), (2) und (3), gelten auch für den nichtkaufmännischen Verkehr.

## § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung ist nach Abnahme oder im Falle des § 4 Absatz 3 innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einzuräumen und zu beweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein unwesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Besteller darf nur mit Ansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Wegen bestrittener Ansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (5) Im kaufmännischen Verkehr sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

## § 7 Lieferzeit/Verzug

1. Kaufmännischer Verkehr
  - (1) Im Falle des Lieferverzugs aus von uns zu vertretenden Gründen darf der Besteller für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 2 % des Lieferwertes, maximal 10 % des Lieferwertes verlangen. Der Anspruch entfällt, wenn wir nachweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.
  - (2) Setzt uns der Besteller nach Eintritt des Verzuges eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf derselben berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in voller Höhe stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzzahlung auf 50 % begrenzt.
  - (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Besteller nachweist, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung infolge des Verzuges fortgefallen ist.
  - (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
  - (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden zu verlangen. Min dem Annahmeverzug geht auch die Befreiung eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
2. Nichtkaufmännischer Verkehr
  - (1) Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche setzen voraus, dass die Ursache des Verzugs auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
  - (2) Die Haftungsbeschränkung gemäß (1) gilt nicht, wenn der Besteller wegen des Verzugs geltend machen kann, dass ein Interesse an der Vertragserfüllung fortgefallen ist.
  - (3) Die Bestimmungen unter 1. (4) und (5) gelten auch für den nichtkaufmännischen Verkehr.

## § 8 Gefahrenübergang (Verpackungskosten)

- (1) Die Lieferung erfolgt "ab Werk", wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wird der Liefergegenstand auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort als dem des Werkes versendet, so geht die Gefahr des zufälligen Übergangs oder der zufälligen Verschlechterung, soweit die Beförderung für den Schaden ursächlich oder mit ursächlich ist, auf den Besteller über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder dem sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten ausgeliefert oder selbst mit dem Transport begonnen haben. Im Falle vereinbarter Montage richtet sich der Gefahrenübergang nach § 644 Absatz 1 BGB.
- (3) Erfolgt die Versendung (2), so hat der Besteller einen normal befahrbaren Erplangsort anzugeben.

## § 9 Kündigung

- (1) Kündigt der Besteller ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes den Werklieferungsvertrag/Werkvertrag, so können wir eine pauschale Vergütung von 15 % des Auftragswertes verlangen.
- (2) Ist der Zuschnitt der zu liefernden Werke bereits erfolgt, so beträgt die Pauschale 60 %.
- (3) Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass wir infolge der Aufhebung des Vertrages Aufwendungen erspart haben oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft Vergütungen hätten erwerben können, die den Nachteil aus der Kündigung geringer gehalten hätten, als die pauschale Vergütung.
- (4) Wir sind berechtigt, einen die Pauschale überschreitenden Nachteil aus der Kündigung nachzuweisen und dessen Ersatz zu verlangen.

## § 10 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen in den Fällen des kaufmännischen Verkehrs voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378, 381 Absatz 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge:
  - (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Werklieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke derselben erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten zu tragen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
  - (3) Kommen wir der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung aus Gründen nicht nach, die wir zu vertreten haben, insbesondere bei Verzögerungen über angemessene Fristen hinaus, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine Minderung (entsprechende Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.
  - (4) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
  - (5) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
  - (6) Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragsstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei innenliegenden Sprossen im Glaszwischenraum des Isolierglases kann es bei besonderen Bedingungen zu einem leichten Klappern kommen. Dies ist durch den Isolierglashersteller und den Fensterbauer nicht zu beeinflussen und stellt eine vertragsgemäße Leistung dar.
  - (7) Bei Isolierglas mit innenliegender Blei- bzw. Messingverglasung im Scheibenzwischenraum und Kombination mit gewölbtem und gebogenem Glas kann nach dem Stand der Technik für die Isolierfähigkeit keine Gewährleistung übernommen werden.
  - (8) Die Gewährleistungsfristen richten sich nach dem Gesetz, oder, wenn die VOB/B vereinbart ist, nach dieser.

## § 11 Gesamthaltung

- (1) Eine wertergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 10 Absätze 4 bis 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- (2) Die Regelung gemäß Absatz (1) gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum Einbau der Liefergegenstände in ein Gebäude behalten wir uns das Eigentum an denselben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir bis zum Einbau berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung berechtigt. Der Verwertungsüberschuss ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung in Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

## § 13 Gerichtsstand

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Passau Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## Montagebedingungen

Für die Montage gelten folgende Bedingungen:

1. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Er ist verpflichtet, dem Hersteller die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.
2. Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind jedoch Abdichtungs-, Isolier-, Versiegelungs-, Maurer-, putz-, Maler- und Tischlerarbeiten.
3. Soweit die vorgenannten oder andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf Bestellung des Auftraggebers von der vom Hersteller beauftragten Montagefirma in Regie gegen gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten durch die Montagefirma mit ausgeführt werden. In diesem Fall besteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Auftraggeber und der mit der Durchführung der Arbeiten zusätzlich beauftragten Montagefirma.
4. Bei Mitlieferung von Rollläden hat das Ausstemmen der Öffnungen für Gurtwickler-Mauerkästchen bauseits zu erfolgen.
5. Dem Hersteller ist nach Anlieferung der Bestellung vor deren Montage eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der bis dahin erbrachten vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden U-Steuer-Betrages zu gewähren. Der Restbetrag ist zu bezahlen, wenn die Montagearbeiten abgenommen wurden oder als abgenommen gelten. Die Montage sind zum Inkasso der fällig werdenden Zahlung/Restzahlung nur ermächtigt, wenn sie eine schriftliche Inkassovollmacht des Herstellers vorlegen.
6. Für Schäden, die bei der Montage in bzw. am Hause des Bestellers oder an anderen Gegenständen entstehen, hat der Hersteller nur einzustehen, wenn diese auf grobem Verschulden der Montage beruhen.
7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Montagevertrag ist der Sitz des Herstellers, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
8. Im übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) als vereinbart.